

Richtlinie für die Plombierung von Strom-Netzanschlüssen und Anlagen des Anschlussnehmers im Netz der Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH

In dieser SWU-Richtlinie werden Hinweise für Elektro-Installateure zur Ausführung von Plombierungen in elektrischen Anlagen gegeben.

Mit der von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH erteilten Berechtigung wird der Elektro-Installateur autorisiert, Plomben in nicht gemessenen Anlagenteilen der Kundenanlage zu öffnen und nach Abschluss der Arbeiten Wiederplombierungen vorzunehmen. Maßgeblich für das Erteilen der Berechtigung ist eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWUN).

Eine Plombierungsberechtigung wird mittels einer separaten Vereinbarung erteilt. Das Plombieren der elektrischen Anlage erfolgt auf Grundlage der derzeit aktuell gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ und deren Ergänzungen sowie der Beachtung der FNN Anwendungsregeln.

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Plombierungsberechtigung und Nachweis
4. Ausführungen

Richtlinie für die Plombierung von Strom-Netzanschlüssen und Anlagen des Anschlussnehmers im Netz der Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH**1. Geltungsbereich**

Plombierungen können an folgenden elektrischen Anlagen vorgenommen werden:

- Netzanschlusseinrichtungen der SWUN. Der Installateur ist berechtigt, die Sicherungen des Netzanschlusskastens zu wechseln. Es dürfen nur Sicherungen mit der gleichen Nennstromstärke eingesetzt werden. Der Netzanschlusskasten ist anschließend wieder zu plombieren;
- Teile der Kundenanlage, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt
- Zählervorsicherungen;
- Zählertafeln und Zählerschränke;
- Anschlussklemmendeckel von Messeinrichtungen und Steuergeräten;

Folgende Plombierungen fallen nicht unter diese SWU-Richtlinie:

- Eichplomben an Messgeräten und Zusatzeinrichtungen zur Zählung von elektrischer Energie (Zähler, Messwandler, Tarifzusatzgeräte und Modems);
- Sonstige Plomben an Messsätzen einschließlich der Messwandler, Messspannungssicherungen und Messleitungen;
- Sperrplomben und Plomben an Verriegelungseinrichtungen in Anlagen, die vom Netz der SWUN getrennt sind;

Richtlinie für die Plombierung von Strom-Netzanschlüssen und Anlagen des Anschlussnehmers im Netz der Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH**2. Grundsätze**

Die Plombierung dient der Kennzeichnung von Anlagenteilen. Sie soll einen unberechtigten Zugriff zu diesen Anlagenteilen verhindern. Plombierungen erfolgen nach Anlagenprüfungen und Störungsbeseitigungen durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH bzw. deren Beauftragten oder durch berechtigte Elektro-Installateure. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen an Mess- und Steuergeräten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

Der Elektro-Installateur wird sämtliche plombierbaren Anlagenteile, an denen er gearbeitet hat, mit den dafür vorgesehenen Plomben sichern.

Das Fehlen und der Ersatz von Plomben ist unverzüglich den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH anzuzeigen, wenn erkennbar ist, dass die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH hierdurch geschädigt wurden oder die Sicherheit der Anlage oder von Personen beeinträchtigt ist.

Der Plombeneinsatz wird über die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH beschafft und bereitgestellt, deren Weitergabe an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet. Optional ist es auch möglich, dass der Installateur die erforderliche Plombenzange über die Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH bezieht.

Richtlinie für die Plombierung von Strom-Netzanschlüssen und Anlagen des Anschlussnehmers im Netz der Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH**3. Plombierungsberechtigung und Nachweis**

Eine Plombierungsberechtigung für elektrische Anlagen und Anlagenteile erhalten Elektro-Installateure von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, wenn sie im Installateurverzeichnis eingetragen sind.

Die Berechtigung kann durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH wieder entzogen werden, wenn gegen geltende technische Bestimmungen bei den Arbeiten an den elektrischen Anlagen und gegen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) verstoßen wird.

Als Nachweis der Plombierungen ist ein Plombenbuch in geeigneter Form (handschriftlich oder elektronisch) zu führen. Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH behalten sich die Einsicht in das Plombenbuch und evtl. stichprobenweise Kontrollen der plombierten Anlagen vor.

4. Ausführungen

Richtlinie für die Plombierung von Strom-Netzanschlüssen und Anlagen des Anschlussnehmers im Netz der Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH

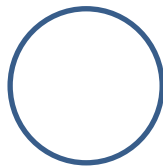
Es werden Plomben mit einem Durchmesser von 10mm und verdrehte Plombendrähte verwendet. Für die Einsätze der Plombenzange gelten folgende Festlegungen:

Einsatz 1: Leerstempel

Einsatz 2: Eintragsnummer des berechtigten Elektro-Installateurs und fortlaufende Nummer der ausgegebenen Einsätze (z.B. 1234/1)

Beispiel:

Einsatz 1



Einsatz 2

